

**Nr. 164 Richtlinie über den Erlass und sonstige Billigkeitsmaßnahmen
bei Kirchensteuern vom 25.09.2020**

I.

Allgemeine Voraussetzung, Verfahren

R 1 Mitgliedschaft

- (1) Anträgen auf Erlass von Kirchensteuer wird grundsätzlich nur stattgegeben, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung und Umsetzung Kirchenmitglied ist, sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt. Der (Teil-)Erlass der Kirchensteuer soll die Bindung des Kirchenmitglieds an seine Kirche stärken, was auch bei einem Wiedereintritt der Fall ist.
- (2) Im Fall eines zwischenzeitlichen Kirchenaustritts gelten die gesetzlichen Bestimmungen des jeweils maßgebenden Kirchensteuergesetzes (unter anderem das Zwölfelungsverfahren); Unbilligkeiten im Einzelfall können gemäß R10 Absatz 2 und Absatz 4 korrigiert werden. Die Kirchenbesteuerung von erst nach dem Kirchenaustritt zugeflossenen Einkünften (etwa aus Dividenden, Gewinnausschüttungen, Tantiemen, Veräußerungsgewinnen oder Abfindungen) ist zulässig, sofern deren wirtschaftliche und rechtliche Begründung und ihr tatsächlicher Anknüpfungspunkt in Tätigkeiten oder (Gesellschafts-)Verhältnissen vor dem Kirchenaustritt zu sehen ist und diese Einkünfte damit während der Dauer der Kircheng Zugehörigkeit

erwirtschaftet/„verdient“ wurden und lediglich die (Einkommen- und Kirchen-)Besteuerung aus Gründen des Zuflussprinzips (§ 11 EStG) gestundet gewesen war.

- (3) Haben die kirchenbesteuerten Einkünfte ihren wirtschaftlichen Anknüpfungspunkt oder inhaltliche Begründung jedoch erst nach dem Kirchenaustritt, wird ein vollständiger Erlass gewährt.

R 2 Antrag – Mitwirkungspflicht – Bestandskraft

- (1) Der Erlass der Kirchensteuer erfolgt auf schriftlichen Antrag an das Erzbischöfliche Ordinariat. Der Antrag ist nach Bekanntgabe des Steuerbescheides spätestens vor Ablauf der Festsetzungsfrist (§ 169 AO) zu stellen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen zur Prüfung beizufügen und auf Anforderung nachzureichen (§ 90 AO). Auf Anforderung ist dem Erzbischöflichen Ordinariat auch die Ermächtigung zu erteilen, entscheidungserhebliche Auskünfte beim Finanzamt einzuholen, widrigenfalls der Erlassantrag nicht weiter bearbeitet und nicht mehr darüber entschieden werden kann.
- (2) Dem Erlassantrag kann vorbehaltlich einer teilweisen Stundung oder Gewährung eines Abschlags gemäß R 5 grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Kirchensteuerbescheides stattgegeben werden; die Vorläufigkeit des Einkommensteuerbescheids (Grundlagenbescheids) nach § 165 AO hindert nicht einen Kirchensteuererlass.
- (3) Nach Eintritt der Bestandskraft eines Kirchensteuerbescheides können im Widerspruchsverfahren nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen in der Regel nicht mehr im Wege eines Erlasses korrigiert werden. Eine Korrektur oder Änderung gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung (insbesondere nach § 129 AO in den Fällen einer offenbaren Unrichtigkeit beim Erlass eines Kirchensteuerbescheides oder nach § 175b AO bei fehlerhaft übermittelten „e-Daten“ im Sinne des § 93c AO) bleibt davon jedoch unbeschadet möglich.

R 3 Änderung einer Erlassentscheidung

Soweit eine Erlassentscheidung ausgesprochen wurde und sich später die Bemessungsgrundlage ändert beziehungsweise die Voraussetzungen für einen Erlass nicht mehr vorliegen, kann das Erzbischöfliche Ordinariat den Erlass dem Grunde und der Höhe nach überprüfen und gegebenenfalls wieder aufheben oder anpassen.

R 4 Konfessionsverschiedene Ehe / Lebenspartnerschaft

Bei konfessionsverschiedenen Ehen und Lebenspartnerschaften entscheidet grundsätzlich die Kirche nach Maßgabe ihrer Erlassrichtlinien für die jeweils andere Kirche gleichlautend in gleicher Erlasshöhe mit, bei der der Ehemann beziehungsweise der Lebenspartner A zur Kirchensteuer veranlagt wird, es sei denn, der Grund der Veranlagung oder des Erlasses betrifft wirtschaftlich gesehen dem Schwerpunkt nach die Ehefrau beziehungsweise den Lebenspartner B. In jedem Fall soll vorab ein Benehmen mit der anderen Kirche erzielt werden, anderenfalls eine getrennte Entscheidung durch jede Kirche erfolgt, was jedoch nach Möglichkeit die Ausnahme bleiben soll.

R 5 Stundung und Abschlag bei Vorbehaltfestsetzungen (§ 164 AO)

Steht die Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Absatz 1 AO) und ist die spätere Gewährung eines Erlasses wahrscheinlich, kann die zu zahlende Kirchensteuer bis zur Höhe des zu erwartenden Erlasses gestundet werden, solange und bis der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben wird (§ 164 Absatz 3 AO) oder entfällt (§ 164 Absatz 4 AO). Auf Antrag kann auch ein Abschlag von bis zu 60 Prozent gewährt werden.

II. Erlasstatbestände

R 6 Kappung der Kircheneinkommensteuer – nicht bei Kapitalerträgen

- (1) Die gemäß § 2 Absatz 1 Kirchensteuerbeschluss schon bei der Festsetzung der Kircheneinkommensteuer von Amts wegen gewährte Progressionsbegrenzung auf den Kappungssatz bezogen auf das zu versteuernde Einkommen (Kappung) entspricht in seiner Wirkung bereits einem Teilerlass. Später gewährte Erlasse können die Kappung daher nicht nochmals berücksichtigen; es kommt vielmehr der reguläre Hebesatz auf die festgesetzte Einkommensteuer, nicht eine Kappung auf das zu versteuernde Einkommen, bei der Berechnung des Erlasses zur Anwendung.
- (2) Gesondert abgeltend besteuerte Kapitalerträge (§ 32d Absatz 1 EStG) werden bei der Ermittlung des nach dem allgemeinen Steuertarif des (Kirchen-)Steuerpflichtigen „zu versteuernden Einkommens“ nicht mehr berücksichtigt (§ 2 Absatz 5b Satz 1 EStG), außer es wird im Rahmen der Günstigerprüfung nach

§ 32d Absatz 6 EStG zur Besteuerung der Kapitalerträge nach dem allgemeinen Steuertarif optiert. Schon durch § 2 Absatz 2 Satz 2 Kirchensteuerbeschluss ist deswegen klargestellt, dass im Veranlagungsverfahren die Kappungsgrenze gemäß § 2 Absatz 1 Kirchensteuerbeschluss lediglich auf das „zu versteuernde Einkommen“ zu beziehen ist und deshalb für gesondert abgegolten nach § 32d Absatz 1 EStG besteuerte im Privatvermögen erzielte Kapitalerträge die Kirchensteuer ohne Berücksichtigung einer Kappung einzubehalten ist. Billigkeitsmaßnahmen in atypisch und besonders gelagerten Einzelfällen bleiben nach Maßgabe von R 10 Abs. 4 jedoch möglich.

R 7 Verzicht auf eine Nachveranlagung bei zuziehenden Ausländern nach eigenständig-freiwilliger Berichtigungserklärung oder bei Wiedereintritt

- (1) Es ist sachlich nicht unbillig, einen Kirchensteuerpflichtigen bis zur Grenze der Festsetzungsverjährung (§ 169 AO) rückwirkend zur Kirchensteuer heranzuziehen. Auch die Nacherhebung der Differenz wegen eines niedrigeren Hebesatzes am Ort der Betriebsstätte des Arbeitgebers (§ 41 Absatz 2 EStG) im Vergleich zum maßgebenden Hebesatz am Ort des Wohnsitzes des Kirchensteuerpflichtigen ist sachlich nicht unbillig, da das (Kirchen-)Lohnsteuerabzugs- und -ausgleichsverfahren durch den Arbeitgeber nach § 51a Absatz 2a, §§ 38 bis 42g EStG keine Bindungswirkung für ein späteres Veranlagungsverfahren nach § 46 EStG durch das (Wohnsitz-)Finanzamt des (Kirchen-)steuerpflichtigen Arbeitnehmers hat.
- (2) Grundsätzlich beträgt die Festsetzungsfrist auch für Kirchensteuern vier Jahre (§ 169 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AO). Wurde die Einkommensteuer hinterzogen und als Maßstabssteuer für die Kirchensteuer neu festgesetzt, verlängert sich die Festsetzungsfrist (auch) für die Kirchensteuer auf 10 Jahre (§ 169 Absatz 2 Satz 2 AO). Wird allein nur die Kirchensteuer hinterzogen, etwa durch (bewusst unrichtige) Nicht- oder Falschangabe der Religionszugehörigkeit in der Steuererklärung, beträgt die Festsetzungsfrist für die Kirchensteuer ebenfalls 10 Jahre und im Fall einer leichtfertigen Kirchensteuerverkürzung fünf Jahre (§ 169 Absatz 2 Satz 2 a.E. AO). Die Festsetzungsfrist für die Kirchensteuer endet grundsätzlich zwei Jahre nach Bekanntgabe des jeweiligen Einkommenssteuerbescheides (§ 171 Absatz 10 Satz 1 AO). Wenn etwa durch eigene Erklärung des Steuerpflichtigen wie Angaben im Fragebogen oder durch Übermittlung einer Austrittserklärung der kirchensteuerbegründende Umstand einer Kirchengliederung erst nach Erlass eines Einkommensteuerbescheides der Finanzbehörde bekannt wird, kann – selbst nach dessen Bestandskraft – dieser Steuerbescheid (mit einer unterbliebenen Kirchensteuerfestsetzung) nach § 173 Absatz 1 Nr. 1 AO innerhalb der Festsetzungsfrist gemäß § 169 Absatz 2 AO aufgehoben, geändert beziehungsweise erstmalig festgesetzt und die Kirchensteuerfestsetzung damit nachgeholt werden. Ein Vertrauens-(Verwirkungs-)tatbestand dahingehend, dass die Kirchensteuer in einem solchem Fall nicht mehr festgesetzt wird, wird allenfalls dann geschaffen, wenn das Finanzamt in voller Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse eine Steuerfestsetzung längere Zeit unterlassen hat, was regelmäßig nicht der Fall ist.
- (3) Auf eine Nachveranlagung der Kirchensteuer gemäß Absätze 1 und 2 kann nach Rücksprache mit dem Teilbereich Steuern / Kirchensteuer des Erzbischöflichen Ordinariats verzichtet werden, was materiell und fiskalisch gesehen einem (Vorab-)Erlass gleichkommt:
 - a) im Fall einer unverzüglich nachholenden eigenständig-freiwilligen Berichtigungserklärung (Mitteilung der Religionszugehörigkeit) eines zugezogenen Ausländers etwa nach einer diesbezüglichen Rechtsaufklärung durch seinen Seelsorger oder seinen Steuerberater, sofern bis dahin von einem lediglich fahrlässigen Rechtsirrtum über die (in Deutschland bestehenden) Rechtsfolgen einer durch die in seinem Herkunftsland vollzogenen Taufe und damit konstitutiv begründeten Kirchengliederung auszugehen ist und die nachholende Berichtigungserklärung nicht erst im Zuge der abgabenrechtlichen Amtsermittlung durch das Finanzamt oder seitens kirchlicher Behörden (etwa nach dem Versand des insoweit einschlägigen Fragebogens zur Klärung der Religionszugehörigkeit) erfolgt ist,
 - b) im Fall eines Wiedereintritts etwa anlässlich einer kirchlichen Trauung oder der Übernahme eines Patenamtes für die Tauf-/Firmenspendung eines nahen Angehörigen,
 - c) im Fall einer konfessionsverschiedenen Ehe-/Lebenspartnerschaft, wenn nur der katholische Ehe-/Lebenspartner nachveranlagt werden würde.

R 8 Außerordentliche Einkünfte

- (1) Bei außerordentlichen Einkünften führt die Zusammenballung von Einkünften in einem Veranlagungszeitraum zu einer Erhöhung der Steuerprogression. Soweit es sich um Einkünfte gemäß § 34 Absatz 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 EStG handelt (insbesondere – bei wirtschaftlich auf die Unternehmenssubstanz bezogenen – Veräußerungsgewinnen und bei Abfindungen im Fall eines Arbeitsplatzverlustes), werden für die Berechnung des Erlasses von der im Einkommen- und Kirchensteuerbescheid auf die außerordentlichen Einkünfte ausgewiesenen Einkommensteuer nur 50 Prozent zuzüglich der vollen Einkommensteuer nach Grund- bzw. Splittingtarif (§ 32a EStG bzw. § 32b EStG) und abzüglich der zu berücksichtigenden Steuermäßigungen als Bemessungsgrundlage genutzt. Die auf diese Bemessungsgrundlage entfallende 9%ige Kirchensteuer wird mit der im Einkommen- und Kirchensteuerbescheid festgesetzten, gegebenenfalls bereits von Amts wegen gekappten Kirchensteuer verglichen. Der positive Unterschiedsbetrag

wird dann gemäß R 6 ohne nochmalige Kappung erlassen. Auch wenn das Finanzamt nach Günstigerprüfung auf die außerordentlichen Einkünfte nicht die sogenannte Fünftelregelung, sondern die Regelbesteuerung nach §§ 32a, 32b EStG angewandt hat, ist ein Erlass auf diese Einkünfte möglich; die im Einkommen- und Kirchensteuerbescheid nach §§ 32a, 32 b EStG ermittelte Einkommensteuer wird in diesem Fall für die Berechnung der Bemessungsgrundlage nach Satz 2 nach Verhältnisrechnung auf außerordentliche und laufende Einkünfte aufgeteilt.

- (2) Bei einem nicht nach § 34 EStG begünstigt besteuerten Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 EStG) wird grundsätzlich kein Teilerlass der Kirchensteuer gewährt. Ein Teilerlass in Höhe von 50 Prozent kann jedoch einmal im Leben ausnahmsweise dann gewährt, wenn der Kirchensteuerpflichtige zu mindestens 1 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt war und durch eine berufliche Tätigkeit für diese maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen konnte, das 55. Lebensjahr vollendet hat oder wenn er dauernd berufsunfähig ist und der Erlass der Sicherung des künftigen Lebensunterhaltes dienen soll; die Berechnung des Erlasses erfolgt entsprechend Absatz 1 Sätze 2 und 4 Halbsatz 2. In den Fällen einer Kapitalrückzahlung nach einer Kapitalherabsetzung oder bei Ausschüttungen und Zurückzahlung von Beträgen aus dem steuerlichen Einlagenkonto im Sinne des § 27 KStG (§ 17 Absatz 4 EStG) kann kein Teilerlass der Kirchensteuer gewährt werden.
- (3) Für laufende Vergütungen, (Betriebs-)Gewinnausschüttungen, Nutzungsvergütungen und Zinsen (§ 34 Abs. 2 Nr. 3 EStG) sowie Erfolgsvergütungen (Tantiemen) kann bei typischer Sachverhaltslage kein Teilerlass der Kirchensteuer gewährt werden, insbesondere nicht für
 - a) (nachträgliche) Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit (§ 34 Absatz 2 Nr. 4 EStG) etwa aus einem Mitarbeiteraktienbezugsprogramm, außer es handelt sich hierbei um eine abfindungsähnliche, nach Absatz 1 teilerlasswürdige Einmalzahlung für den Ausgleich eines Gehaltsverzichts in früheren Jahren, etwa im Zuge von Sanierungsbemühungen des Arbeitgebers oder zur Abgeltung von Altersversorgungsansprüchen.
 - b) nach § 32 d Absatz 1 EStG abgeltend besteuerte Kapitalerträge, auch weil durch den Abgeltungssteuersatz im Vergleich zum ansonsten bestehenden persönlichen Steuersatz ohnehin schon eine steuerliche Begünstigung einhergeht.
 - c) Besteuerung des Unterschiedsbetrages nach § 5a Absatz 4 EStG (Tonnagegewinne).
 - d) Gewinnausschüttungen aus einer unternehmerischen Beteiligung (etwa bei einem „management buy out“ oder bei einer Beteiligung an einer Berufsträger-Kapitalgesellschaft), bei denen es zu einer Abgeltungsbesteuerung (§ 32d Absatz 1 EStG) oder zur Regelbesteuerung (§ 32d Absatz 2 Nr. 3 EStG) kommt.
 - e) Gewinnausschüttungen nach dem „Schütt-Aus-Hol-Zurück-Verfahren“ und etwaiger, meist steuerlich oder bilanz- oder geschäftspolitisch motivierter und begründeter Umgliederungen des Eigenkapitals, weil die darauf entfallende (Einkommen- wie auch Kirchen-)Steuer dem Gesellschafter bis dahin langfristig gestundet worden ist; eine Stundung verbunden mit einer Ratenzahlung der Kirchensteuer bleibt zur Überbrückung einer zu erwartenden Liquiditätseinschränkung davon unbeschadet jedoch jederzeit möglich; ein Erlass der Kirchensteuer kann ausnahmsweise im Fall einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung nach Maßgabe von R 10 Absatz 2 etwa dann gewährt werden, wenn der kirchensteuerpflichtige Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag an einer Veräußerung der Gesellschaftsanteile gehindert ist, im Wesentlichen nur die zur Begleichung der Ertragssteuern notwendigen Mittel zur Vergütung gestellt bekommt, im übrigen aber über kein nennenswertes Einkommen und Vermögen verfügt und von daher eine Stundung mit Ratenzahlung der Kirchensteuer nicht ausreichend wäre, um die Liquiditätseinschränkung nachhaltig zu überbrücken.
 - f) Gewinneinkünfte im Zuge der (betriebs-)gewinnrealisierenden Aufdeckung von stillen Reserven gemäß § 4, § 6 b Absatz 2 EStG, welche durch Ausschluss einer Aktivierungsmöglichkeit (z.B. § 5 Absatz 2 EStG), überhöhte Abschreibungen oder spätere Wertsteigerungen bei Fortführung einmal gebildeter Buchwerte (§ 6 Absatz 1 Nr. 1, 2 EStG) entstanden sind und bis zu ihrer Aufdeckung steuerlich als bis dahin un versteuerte laufende (Betriebs-)Gewinne darstellen.
 - g) die Auskehrung einkommensteuerfreier (§ 3 Nr. 40 EStG), jedoch kirchensteuerter (§ 51a Absatz 2 Satz 2 EStG) Teilgewinne, weil dies in aller Regel wirtschaftlich und steuerlich als Ausschüttung bis dahin thesaurierter laufender (Betriebs-)Gewinnbezüge anzusehen ist.
 - h) Sanierungsgewinne infolge des Gläubigererlasses bis dahin bestehender Verbindlichkeiten zur Sanierung eines Unternehmens, jedenfalls dann nicht, wenn schon die Finanzverwaltung einen Teilerlass der Einkommensteuer nach § 227 AO gewährt hat und deswegen die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer bereits gemindert worden ist.
- (4) Ein Teilerlass in Höhe von 50 Prozent der auf Einkünfte im Sinne von Absatz 3 Buchstabe d), e), f) oder g) bezogenen Kirchensteuer kann jedoch einmal im Leben gewährt werden, wenn der Kirchensteuerpflichtige zu mindestens 1 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt war und durch eine berufliche Tätigkeit für diese maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen konnte,

das 55. Lebensjahr vollendet hat oder wenn er dauernd berufsunfähig ist und der Erlass der Sicherung des künftigen Lebensunterhaltes dienen soll. Die Berechnung des Erlasses erfolgt entsprechend Absatz 1 Sätze 2 und 4 Halbsatz 2.

- (5) Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung für Anträge auf Teilerlass des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe / Partnerschaft in der Weise, dass die außerordentlichen Einkünfte des nicht kirchenangehörigen Ehe-/Lebenspartners bei der Anwendung der Kirchgeldtabelle (§ 3 Absatz 2 Kirchensteuerbeschluss) mit 50 Prozent unberücksichtigt bleiben.

R 9 Inländischer Mehrfachwohnsitz – Anrechnung in-/ausländischer (Pflicht-) Abgaben/Beiträge an ausländische Diözesen und andere staatliche anerkannte Religions- und/oder Weltanschauungsgemeinschaften – längerer Auslandsaufenthalt

- (1) Bei mehrfachen inländischen Wohnsitz gelten die Regelungen des anwendbaren Kirchensteuergesetzes und § 8 Kirchensteuerordnung.
- (2) Sofern ein Kirchensteuerpflichtiger oder im Fall einer glaubensverschiedener Ehe/Lebenspartnerschaft sein Ehe-/Lebenspartner eine/n regelmäßige/n, kirchensteuerähnliche/n Abgabe/Beitrag an die örtlich zuständige ausländische katholische Diözese oder inländische, staatlich anerkannte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft geleistet hat, wird ein/e solche/r Abgabe/Beitrag auf die hier festgesetzte Kirchensteuer / Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe/Partnerschaft auf Antrag und nach Nachweis seiner Entrichtung im formellen Wege eines Teilerlasses gemäß und entsprechend § 3 Absatz 3 Kirchensteuerbeschluss bis zur Höhe der/des festgesetzten Kirchensteuer / Kirchgelds angerechnet. R 1 Absatz 1 kommt hier nicht zur Anwendung.
- (3) Freiwillige Mitgliedsbeiträge und andere – regelmäßig dem Sonderausgabenabzug nach § 10b EStG unterliegende – Spenden können dagegen grundsätzlich nicht auf die Kirchensteuer / das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe/Partnerschaft angerechnet werden. Kirchenmitgliedern mit Beibehalt eines inländischen Wohnsitzes (§ 8 AO), die länger als 6 Monate im Ausland beschäftigt sind und die an ihre dortige katholische Kirchengemeinde Beiträge oder Spenden geleistet haben, die nicht als Sonderausgabe nach § 10b EStG anerkannt wurden, wird die festgesetzte Kirchensteuer jedoch ausnahmsweise bis zur Höhe des nachgewiesenen Gemeinde-/Spendenbeitrags, höchstens bis zur Höhe der / des festgesetzten Kirchensteuer / Kirchgelds erlassen; dieser Erlass kann nur für das Steuerjahr ausgesprochen werden, in dem der Gemeindebeitrag beziehungsweise die Spende an die dortige katholische Kirchengemeinde beim Steuerpflichtigen abgefließen ist und kann daher nicht für andere Steuerjahre vor- oder nachgetragen werden.

R 10 Billigkeitsmaßnahmen in besonders gelagerten Fällen

- (1) Für die Festsetzung der Kirchensteuer sind die durch das Finanzamt erfolgten Feststellungen der Besteuerungsgrundlagen bindend und maßgebend. Kirchensteuerbescheid und Einkommenssteuerbescheid stehen steuerrechtlich im Verhältnis Folge-/Grundlagenbescheid. Auch im Billigkeitswege kann hiervon insbesondere aus Gründen der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen nicht abgewichen werden. Umstände, die der Gesetzgeber bei Ausgestaltung des gesetzlichen Tatbestandes bewusst in Kauf genommen hat, rechtfertigen keinen Billigkeitserlass; ansonsten würde das Instrument des Billigkeitserlasses zur Gesetzeskorrektur missbraucht. Aus diesem Grund kann kein Teilerlass der Kirchensteuer gewährt werden etwa auf private Veräußerungsgewinne (realisierte Werterhöhungen) bei Grundstücken, Gebäuden, Bodenschätzen, grundstücksgleichen Rechten und anderen Wirtschaftsgütern (§ 23 Absatz 1 Satz 1 EStG) oder bei Wertpapier-, Options- und Termingeschäften (§ 20 Absatz 2, § 32d EStG) sowie bei anderen Einkünften, welche der Besteuerung etwa nach § 22 EStG und § 24 EStG unterliegen oder auf die Nichtanrechnung des Gewerbesteuermessbetrags für die Bemessung der Kirchensteuer (§ 51a Absatz 2 Satz 3, § 35 EStG). Selbst Härten, welche mit der Anwendung des Gesetzes typischerweise verbunden sind und die der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des gesetzlichen Tatbestands einer steuerrechtlichen Vorschrift bedacht und in Kauf genommen hat, rechtfertigen keinen Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen.
- (2) Die Kirchensteuer als echte Steuer im Rechtssinne kann nicht im Wege rechtsgeschäftlicher Vereinbarungen abbedungen werden; ihre Festsetzung steht auch nicht im Ermessen der steuererhebenden Kirche, sondern hat ausschließlich aufgrund und gemäß den allgemein vorgegebenen Maßstäben des jeweils maßgebenden Kirchensteuergesetzes, der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses zu erfolgen. Kirchensteuern dürfen vorbehaltlich der vorgenannten Richtlinien (R 1 – R 9) des weiteren nur ausnahmsweise, inhaltlich entsprechend § 227 AO erlassen werden, etwa sofern der Kirchensteuereinzug die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen vernichten oder erheblich gefährden würde oder nach Lage des einzelnen Falles, etwa in einem glaubwürdig vorgetragenen Fall eines früher erlittenen sexuellen Missbrauchs unbillig wäre (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Kirchensteuerordnung). Die besonderen Umstände einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung sind vom Steuerpflichtigen dabei im Einzelnen darzulegen;

allgemeine Hinweise auf gestiegene Lebenshaltungskosten, geringere Einnahmen und eine angespannte Liquiditätslage u. ä. reichen hierfür nicht aus, ebenso wenig der bloße Hinweis auf ein fortgeschrittenes Alter und die Gefährdung der Altersvorsorge ohne Angabe weiterer Umstände. Die wirtschaftliche Existenz ist gefährdet, wenn ohne Billigkeitsmaßnahmen der notwendige Lebensunterhalt vorübergehend oder dauernd nicht mehr bestritten werden kann.

- (3) Bei Bürgern der ehemaligen DDR kann wegen der besonderen historischen Situation ein Teilerlass der Kirchensteuer von 50 Prozent ausgesprochen werden, sofern hinreichend Indizien für einen seinerzeit bereits vollzogenen Kirchenaustritt vorhanden oder glaubwürdig vorgetragen sind, der Widerspruch zurückgenommen wurde und für die Zukunft der Mitgliedschaftsstatus geklärt ist; dasselbe gilt bei einem nicht nachgewiesenen, jedoch glaubwürdig vorgetragenen früheren Kirchenaustritt in einem ebenfalls ehemals kommunistischen/sozialistischen Land in Europa, Asien, Afrika oder in Mittel-/Südamerika.
- (4) Einem Billigkeitserlass zugänglich sind darüber hinaus im Einzelfall bestehende, atypische und besonders gelagerte Sachverhalte, um damit Unzulänglichkeiten des generalisierenden Gesetzes auszugleichen.

III. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft. Damit treten alle bisherigen Beschlüsse oder Bestimmungen in der Erlasspraxis des Erzbischöflichen Ordinariats außer Kraft.

Berlin, den 25. September 2020

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae